

Zahnärztliche Prüfung (ZP) im Herbst 2024

Termine und Fristen

Der **Antrag auf Zulassung** zur Zahnärztlichen Prüfung sollte einschließlich der einzureichenden Unterlagen dem jeweils zuständigen Ausschuss für die Zahnärztliche Prüfung in der Zeit vom

Gießen:	29.04.2024 – 02.05.2024
Marburg:	22.04.2024 – 26.04.2024
Frankfurt:	15.04.2024 – 18.04.2024

eingereicht werden.

Nachreichfrist für die Abgabe der Leistungsnachweise ist am

Gießen:	19. Juli 2024 → 12:00 Uhr
Marburg:	18. Juli 2024 → 12:00 Uhr
Frankfurt:	25. Juli 2024 → 12:00 Uhr

In Frankfurt und Marburg werden die Leistungsnachweise vom Dekanat elektronisch direkt an den Prüfungsausschuss übermittelt.

In **Marburg und Gießen** beginnt die Prüfung *voraussichtlich* am **22. Juli 2024** und in **Frankfurt** voraussichtlich am **19. August 2024**.

Verfahren

Die Anmeldung erfolgt elektronisch

Nähere Informationen erhalten Sie über den Link „Hinweise zur Online-Anmeldung“ am Ende dieser Seite.

Empfangsbestätigung

Eine Eingangsbestätigung erfolgt per E-Mail unmittelbar nach Absenden des Online-Antrages.

Bearbeitungsgebühr

Für die Bearbeitung der Anmeldung wird eine Gebühr von 95,- € erhoben. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Zulassung versagt wird oder der Rücktritt nach der Zulassung erklärt wird. Wird der Antrag zurückgenommen, bevor eine Zulassung bzw. Zurückweisung erfolgt ist, ist eine reduzierte Gebühr in Höhe von 47,-€ zu entrichten. Der entsprechende Kostenbescheid mit den Einzahlungsunterlagen wird mit der Zulassung/Ladung zur Prüfung zugestellt.

Gruppenanmeldung

Die einzelnen Prüfungstermine finden üblicherweise in 4er Gruppen statt. Sie können angeben, mit wem Sie gemeinsam in einer Gruppe geprüft werden möchten. Soweit möglich wird der Ausschuss bei der Einteilung der Prüfungsgruppen diesen Wünschen entsprechen. Nachträgliche Änderungswünsche zu den Prüfungsgruppen können nicht berücksichtigt werden. Die Meldung der Gruppen erfolgt durch die/den Semestersprecher/in der dem Prüfungsausschuss hierzu vor Beginn des Anmeldezeitraums eine entsprechende Liste zukommen lässt.

Rücknahme des Antrags

Der Antrag auf Zulassung kann ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden, solange der Bescheid über die Zulassung bzw. die Zurückweisung der Zulassung noch nicht zugestellt wurde. Die Antragsrücknahme muss schriftlich erfolgen.

Rückgabe der Unterlagen

Eingereichte Original-Unterlagen werden Ihnen nach Beendigung der Prüfung mit dem Prüfungszeugnis ausgehändigt.

Zulassung und Ladung

Die Zulassung wird ca. 14 Tage vor dem ersten Prüfungstag über das elektronische Postfach zugestellt. Mit der Zulassung erhalten Sie nähere Einzelheiten zu den einzelnen Terminen und Prüfern. Die Zulassung bzw. Ladung ist auszudrucken und zu allen Prüfungsterminen mitzubringen.

Zustellung des Zeugnisses/der Bescheide

Die Zeugnisse über die bestandene Prüfung können zu einem rechtzeitig über das E-Postfach bekanntgegebenen Termin beim Prüfungsausschuss abgeholt werden.

Einzureichende Unterlagen

Urkunden, die eine Namensänderung zur Folge haben

z. B. Heiratsurkunde bzw. Familienbuchauszug, Namensänderungsurkunde, etc.

Bescheinigungen über Unterrichtsveranstaltungen

Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 36 Abs. 1b und c Approbationsordnung für Zahnärzte (ZAppO):

- Patho-histologischer Kursus
- Kursus der klin.-chemischen und –physikalischen Untersuchungsmethoden
- Radiologischer Kursus mit bes. Berücksichtigung des Strahlenschutzes
- Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde
- Kursus d. kieferorthopädischen Technik
- Operationskurs I und II
- Kursus d. kieferorthopädischen Behandlung I und II
- Auskultant in der Klinik u. Poliklinik für Zahn-, Mund- u. Kieferkrankheiten
- Auskultant in der chirurgischen Poliklinik
- Praktikant in der Hautklinik
- Praktikant im Kursus u. in der Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I und II
- Praktikant im Kursus u. in der Poliklinik der Zahnersatzkunde I und II
- Praktikant im Kursus u. in der Poliklinik der Zahn-, Mund- u. Kieferkrankheiten, I,II,III
- Kursus d. medizinischen Terminologie (sofern das Reifezeugnis keine Leistungsnote in Latein („Latinum“) enthält).

Stammdatenblätter

bzw. die an der jeweiligen Hochschule zum Nachweis der Studienzeiten stattdessen ausgestellten Nachweise. Urlaubssemester müssen entsprechend nachgewiesen werden.

Unterschiedlicher Antragsvordruck

Nach dem Absenden des Online-Antrages wird ein PDF-Antrag im elektronischen Postfach des Prüflings hinterlegt. Dieser Antrag ist auszudrucken, zu unterschreiben und an die Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes Ihres Studienortes zu übersenden bzw. in den dortigen Briefkasten einzuwerfen.

Fremdsprachige Dokumente

Bei fremdsprachigen Dokumenten sind zusätzlich von einem in Deutschland vereidigten Dolmetscher angefertigte Übersetzungen einzureichen.

Nur wenn Sie die Zahnärztliche Vorprüfung nicht vor dem jetzigen Prüfungsausschuss abgelegt haben, bitte zusätzlich folgende Unterlagen beifügen:

- Geburtsurkunde
- Abiturzeugnis bzw. Hochschulzugangsberechtigung
- Zeugnis oder Anerkennungsbescheid über die Zahnärztliche Vorprüfung
- Nachweis über die notwendigen Lateinkenntnisse

Prüfungsbewerber*innen, die die Prüfung nach § 61 Abs. 5 ZAppO verkürzt ablegen (Absolvent*innen der Ärztlichen Prüfung), bitte folgende Nachweise beifügen:

- Geburtsurkunde
- Abiturzeugnis bzw. Hochschulzugangsberechtigung
- Zeugnis über die Ärztliche Prüfung
- Phantomkurs der Zahnersatzkunde abgeleistet während eines Semesters
- Weitere Phantomkurs der Zahnersatzkunde abgeleistet in der unterrichtsfreien Zeit
- Kursus der technischen Propädeutik

Rücktritt von der Prüfung

Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück, so hat er den zuständigen Prüfungsausschuss darüber unverzüglich telefonisch, per E-Mail oder Fax zu informieren.

Die Genehmigung des Prüfungsrücktritts kann nur erfolgen, wenn die geltend gemachten Gründe durch den Prüfungsausschuss als wichtig anerkannt werden. Genehmigt der Prüfungsausschuss den Rücktritt, so gilt der Prüfungsabschnitt bzw. -teil als nicht unternommen, andernfalls als nicht bestanden (§ 16 ZAppO).

Wichtig:

Im Falle einer Erkrankung müssen Sie den zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich darüber informieren sowie eine amtsärztliche Bescheinigung einreichen, die bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung vom Gesundheitsamt erteilt wird; dabei ist der Amtsarzt zur Angabe eines Befundes gegenüber dem Prüfungsausschuss grundsätzlich von seiner ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden. Bei stationärer Behandlung im Zeitpunkt der Prüfung ist ohne Verzug eine Bescheinigung des Krankenhauses nachzureichen, mit der zum Nachweis eines wichtigen Grundes neben dem Krankenhausaufenthalt auch der Befund und die Unaufschiebbarkeit dieser Behandlung ärztlich bestätigt sein müssen.

Organisatorisches

An allen Tagen der Prüfung ist zur Identifikation ein gültiger Reisepass oder Personalausweis – sowie der Ladungs- und Zulassungsbescheid für die Prüfung vorzulegen. Deshalb sollte sich jeder Prüfling rechtzeitig vergewissern, dass sein Ausweis bzw. Reisepass zum Zeitpunkt der Prüfung gültig ist.

[Hinweise zur Online-Anmeldung](#)